

Der „Festsetzungserlass“ vom 17. Oktober 1939

Der „Festsetzungserlass“ vom 17. Oktober 1939 stützte sich auf die Forderung Himm-
lers, „die Zigeunerfrage im Reichsmaßstab
grundsätzlich zu regeln“. Damit sollte die
Grundlage für eine spätere Deportation der
Sinti und Roma aus dem Deutschen Reich
geschaffen werden.

Mit dem Verbot, den Wohnsitz oder Aufent-
haltsort zu verlassen, verschlechterte sich
die Lebenssituation der Sinti und Roma
erheblich. Die Möglichkeit, sich den Lebens-
unterhalt durch Erwerbsarbeit zu verdienen,
wurde damit insbesondere für Sinti und
Roma erschwert, die von einem Wanderge-
werbe lebten. Bei Nichtbefolgung des Erlas-
ses drohte KZ-Haft.

Darüber hinaus enthielt der Schnellbrief die
Weisung an die Ortspolizei, vom 25. bis 27.
Oktober alle Sinti und Roma zu zählen und
zu erfassen. Die zu diesem Zweck erstellten
Listen wurden dem Reichskriminalpolizeiamt
überlassen, das später dem Reichsicher-
heitshauptamt unterstand.

Der „Festsetzungserlass“ vom 17. Oktober 1939

Abschrift von Abschrift.

Reichssicherheitshauptamt
TGB.Nr.RKPA. 149/39 g

Berlin, den 17. Oktober 1939

Schnellbrief

An die Staatliche Kriminalpolizei – Kriminalpolizeistelle
z.Hd.des Herrn Leiters o.V.i.A. in Karlsruhe

Betr. : Zigeunererfassung.

G e h e i m !

← Auf Anordnung des Reichsführers – SS und Chefs der Deutschen Polizei wird binnen kurzem im gesamten Reichsgebiet die Zigeunerfrage im Reichsmaßstab grundsätzlich geregelt. Ich ersuche daher, sofort folgende Maßnahmen einzuleiten:

- 1.) Die Ortspolizeibehörden und die Gendarmerie sind umgehend anzuweisen, sämtlichen in ihrem Bereich befindlichen Zigeunern und Zigeunermischlingen die Auflage zu erteilen, von sofort ab bis auf weiteres ihren Wohnsitz oder jetzigen Aufenthaltsort nicht zu verlassen. Für den Nichtbefolgungsfall ist Einweisung in ein Konzentrationslager anzudrohen u. erforderlichenfalls gem. A II 1 c des Erlasses des RmDI v. 14.12.37 – Pol.S. – Kr. 3 Nr.1682/37 2098- (nicht veröffentlicht) durchzuführen.
- 2.) Fahndungstage für die Erfassung und Zählung der Zigeuner und Zigeunermischlinge sind der 25., 26. u. 27. Oktober 1939. Die Durchführung ist von den Ortspolizeibehörden und der Gendarmerie vorzunehmen.
- 3.) Die erfassten Zigeuner und Zigeunermischlinge einschl. der Kinder sind durch die Ortspolizeibehörden u. die Gendarmerie listenmäßig den zuständigen Kriminalpolizeistellen nach folgendem Muster zu melden
Die Durchführung der Meldungen ist von allen beteiligten Behörden und Dienststellen – notfalls unter Zurückstellung aller übrigen Arbeiten – als "Sofortsache" zu behandeln und in kürzester Zeit zu erledigen.
Das Reichskriminalpolizeiamt wird im Einvernehmen mit dem Reichsgesundheitsamt die eingegangenen Meldungen überprüfen und die vorzunehmenden Festnahmen in jedem Einzelfall anordnen. Für diejenigen Zigeuner und Zigeunermischlinge, die trotz des Verbots ihren bisherigen Aufenthaltsort verlassen haben, wird vom Reichskriminalpolizeiamt eine besondere Fahndungsliste herausgegeben werden.

gez. H e y d r i c h .